

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 519 bis 569
Ausschreibung
Seite 570

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) vom 13. Dezember 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), und
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) vom 06.08.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 296) wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume von bewirtschafteten Obstwiesen sowie Bäume auf kleingärtnerisch genutzten Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.“

- II. § 4 Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von schädlichen Stoffen, wie z. B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,“

- III. In § 5 Abs. 3 werden nach den Wörtern „durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte“ die Wörter „zu Lasten der Stadt“ eingefügt.

- IV. § 6 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) von dem geschützten Baum direkte oder mittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unwiederbringlich nach Ablauf des Folgejahres mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,“

- V. In § 6 Abs. 1 Buchst. i) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Text eingefügt:

„j) eine Umwandlung von Nadelholz in Laubholz erfolgt; dies gilt nicht für Eiben.“

- VI. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für je angefangene 40 cm Stammumfang des entfernten Baumes ist eine Neuanpflanzung vorzunehmen. Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum ein Ersatzbaum zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.“

Bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung werden Baumart, vorhandene Schäden und Mängel am Baum sowie Standortprobleme berücksichtigt. Sie wirken sich mindernd bei der Berechnung der Anzahl der Ersatzbäume aus.

Als Ersatz werden großkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm bzw. klein-, schmalkronige oder kugelförmige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm festgesetzt. Es sollten möglichst heimische Bäume als Ersatz gepflanzt werden.“

VII. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Bestandskraft“ ersetzt.

VIII. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Duisburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(2) Darüber hinaus können Ausgleichszahlungen auch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verwendet werden.

(3) Ferner können aus der Ausgleichszahlung auch Zuschüsse für Pflege- und Sanierungsarbeiten an geschützten Bäumen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) gewährt werden, wenn der Baum nicht mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer erhalten werden kann.“

IX. In § 12 Abs. 2 wird die Formulierung „100.000,00 DM“ durch „50.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 06.08.2001 ist ab diesem Zeitpunkt nur noch auf die Sachverhalte anwendbar, die bis zum 31.12.2011 verwirklicht worden sind.

Vorstehende erste Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Geeven
Tel.-Nr.: 0203/283-2067*

Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 13. Dezember 2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), und

- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 06.08.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 299) wird wie folgt geändert:

- I. Der bisherige § 7 wird aufgehoben; § 8 wird § 7 (neu).
- II. Der Gebührentarif zur Baumschutzgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Baumschutzgebührensatzung: Gebührentarif

Tarif- stelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EURO
1.1	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 1 Baum	Stück	91,00
1.2	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 2 Bäume	Stück	113,00
1.3	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 3 Bäume	Stück	130,00
1.4	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 4 Bäume	Stück	144,00
1.5	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 5 Bäume	Stück	157,00
1.6	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für 6 Bäume und mehr	Stück	171,00
1.7	Fällgenehmigung und Schnittmaßnahmen für Nadelbäume (außer Eiben)	pauschal	45,00
2	Ablehnungen (nach § 6)	75 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
3	Fällgenehmigungen und Schnittmaßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben	125 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	
4	Verlängerung einer Fällgenehmigung	50 % von der Gebühr nach 1.1 - 1.7	

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Geeven
Tel.-Nr.: 0203/283-2067*

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Baumschutzgebührensatzung in der Fassung vom 06.08.2001 ist ab diesem Zeitpunkt nur noch auf die Sachverhalte anwendbar, die bis zum 31.12.2011 verwirklicht worden sind.

Vorstehende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

(BGBl. I. S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);

- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1504);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 08. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2010, S. 521 – 545), wird wie folgt geändert:
I. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungsrecht
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Trennung von Abfällen
- § 9 Sammelsysteme
- § 10 Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte
- § 11 Sperrgut
- § 12 Medizinische Abfälle
- § 13 Bioabfälle
- § 14 Sammelbehältnisse
- § 15 Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse
- § 16 Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse
- § 17 Stellplatz der Abfallbehälter
- § 18 Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

II. § 5 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen vom Benutzungsrecht

Der Benutzungsrecht gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),

3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),

4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den WBD-AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG),

III. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Kein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie

nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(3) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

IV. § 8 erhält folgende Fassung:

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behäl-

nisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Grünabfälle, Metall und Leichtstoffverpackungen.

V. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sperrige Abfälle, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältnissen der WBD-AöR untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut). Sperrgut sind nicht Bauteile, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur in haushaltsüblichen bzw. haushaltsüblich vergleichbaren Mengen.

VI. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein gebührenpflichtiger Herausragenservice durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen.

VII. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die regelmäßig anfallende Abfallmenge sind grundsätzlich nur folgende Abfallbehältertypen zugelassen:

Rolltonnen

- a) 40 l-Abfallbehälter
- b) 60 l-Abfallbehälter
- c) 80 l-Abfallbehälter
- d) 120 l-Abfallbehälter
- e) 240 l-Abfallbehälter

Großbehälter (fahrbar)

- f) 660 l-Abfallgroßbehälter
- g) 770 l-Abfallgroßbehälter
- h) 1100 l-Abfallgroßbehälter

Großbehälter (nicht fahrbar)

- i) 2200 l-Halbunterflurbehälter (HUFB)
- j) 4600 l-Unterflurbehälter (UFB)

Eine Aufstellung der Halbunterflurbehälter und/oder der Unterflurbehälter kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die WBD-AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen.

VIII. § 14 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden.

IX. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.

Die branchenspezifischen Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

- a) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen, Kinderheimen, u. ä. Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 6,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen u. ä. Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem

Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

- c) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertretern und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 5,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Lebensmitteleinzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 22,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei sonstigem Einzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die WBD-AöR festgesetzt. Das gilt ebenso für Fälle, für die die v. g. Aufzählung keine Regelung enthält.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als

die branchenüblichen Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Abweichend von Buchstabe a) bis h) kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die WBD-AöR dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 5 und der v. g. Aufzählung.

X. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

XI. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die WBD-AöR bestimmt nach Anhörung des/der jeweiligen Anschlusspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Überlegungen. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereit-

gestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt.

XII. § 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und weist diese einen geringeren Entsorgungsbedarf gemäß Abs. 5 S. 3 – 5 nach, so kann auf Antrag ein Abschlag gemäß § 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf die entsprechende Leistungsgebühr des zur Verfügung gestellten 40 l Behälter mit vierzehntäglicher Leerung gewährt werden. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührenabschlag anteilig gewährt.

XIII. § 14 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der WBD-AöR und bleiben auch Eigentum der WBD-AöR nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter werden abschließend durch diese Satzung geregelt und sind nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,

d) eine Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,

e) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,

alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

XIV. § 14 Abs. 12 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(12) Die Abfallbehältnisse werden grundsätzlich von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt. In Fällen des Abs. 8 werden von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke auch im Einzelhandel angeboten.

XV. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die befüllten Abfallbehältnisse dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

a)	40 l-Abfallbehälter	30 kg
b)	60 l-Abfallbehälter	40 kg
c)	80 l-Abfallbehälter	45 kg
d)	120 l-Abfallbehälter	60 kg
e)	240 l-Abfallbehälter	100 kg
f)	660 l-Abfallgroßbehälter	270 kg
g)	770 l-Abfallgroßbehälter	315 kg
h)	1100 l-Abfallgroßbehälter	450 kg
i)	2200 l-Abfallgroßbehälter	880 kg
j)	4600 l-Abfallgroßbehälter	1.840 kg
k)	Abfallsäcke für Restmüll und Wertstoffe	20 kg

XVI. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne

Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen.

XVII. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rolltonnen sind am Abfuhrtag grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice). Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen – mit Ausnahme der Bio-tonnen und Papiertonnen – auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Straßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist.

XVIII. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 11 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

XIX. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich 40 l-, 60 l- und 80 l-Abfallbehälter zugelassen.

XX. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der/Die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Befindet sich der Stellplatz im Keller, ist der/die Anschlusspflichtige auch für den unfallsicheren und betriebsbereiten Zustand der Hebebühne verantwortlich. Des Weiteren hat der/die Anschlusspflichtige die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäß gesäuberten/verschmutzungsfreien Zustand zu halten, sodass der Transport/ die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.

XXI. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 2, 6 und 7 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäß gesäuberten/verschmutzungsfreien Zustand gehalten, kann die WBD-AöR den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.

XXII. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR

ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.

XXIII. § 23 erhält folgende Fassung:

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

XXIV. § 24 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 mehr als haushaltsübliche Mengen bzw. haushaltüblich vergleichbare Mengen Sperrgut bereitstellt, und/oder entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Sperrgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt,

XXV. § 24 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

14. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehältnisse nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,

XXVI. § 24 Abs. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

15. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei hält, und bei Dunkelheit nicht

beleuchtet sowie bei Benutzung einer Hebebühne diese nicht in unfallsicherem und betriebsbereitem Zustand hält, sowie die Stellplätze und Transportwege nicht in einem ordnungsgemäß/verschmutzungsfreien Zustand hält, sodass der Transport/ die Abfuhr dadurch in unzumutbarer Weise erschwert oder unmöglich wird, oder dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht,

XXVII. § 24 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung Abfälle ungenehmigt anliefert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der

- Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 08. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2010, S. 546 – 548), wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 46,92 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit,

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume) bis zu einer Anzahl von 6 Beschäftigten im Sinne von § 14 Abs. 6 S. 5 – 7 der Abfallentsorgungssatzung; ab einer höheren Beschäftigtenzahl wird für jede/n angefangene/n weitere/n 6 Beschäftigte/n eine weitere Grundgebühr erhoben,

auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service)	107,64 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)	
- Grundpreis	107,64 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 161,44 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)
- Grundpreis 161,44 €
- normaler Serviceaufwand 40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 72,48 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 215,28 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)
- Grundpreis 215,28 €
- normaler Serviceaufwand 40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 72,48 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 322,92 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)
- Grundpreis 322,92 €
- normaler Serviceaufwand 40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 72,48 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Volls-service) 645,88 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Volls-service)
- Grundpreis 645,88 €
- normaler Serviceaufwand 52,76 €
- erhöhter Serviceaufwand 93,28 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.844,72 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.140,76 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.038,20 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.920,84 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	12.379,96 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 53,80 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 53,80 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 80,72 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 80,72 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 107,64 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 107,64 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 161,44 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 161,44 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 322,92 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 322,92 €
- normaler Serviceaufwand 26,36 €
- erhöhter Serviceaufwand 46,64 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 922,36 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.070,36 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.519,08 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.960,40 €
je 4600 I-Unterflurbehälter 6.189,96 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

(7) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Benutzungsgebühr je 70-I-Abfallsack 4,00 € erhoben.

(8) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenanschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,56 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 27,00 €

(9) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €

2. Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe je cbm 30,00 €

3. Bauschutt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €

4. Altöl aus Haushaltungen je kg 1,00 €

5. Rasenschnitt und Grünabfälle aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Höchstmenge von 5,0 cbm
- Anlieferung je angefangener cbm 12,00 €

6. Bauholz
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €
- Anlieferung ab 1,0 cbm je angefangener cbm 15,00 €

Die Annahme und die Entsorgung der übrigen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angelieferten Abfälle sind „gebührenfrei“.

(10) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 19,12 €
- je 60 I-Abfallbehälter 19,88 €
- je 80 I-Abfallbehälter 20,68 €
- je 120 I-Abfallbehälter 22,24 €
- je 240 I-Abfallbehälter 27,08 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter 47,28 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter 51,60 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter 65,24 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 117,08 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter 242,04 €

(11) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 16,60 €
- je 60 I-Abfallbehälter 16,60 €
- je 80 I-Abfallbehälter 16,60 €
- je 120 I-Abfallbehälter 16,60 €
- je 240 I-Abfallbehälter 16,60 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter 16,60 €

- je 770 l-Abfallgroßbehälter 16,60 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter 16,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter 27,98 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter 27,98 €

(12) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 und § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

-Sperrgut-Express-Service 1
(§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung)
Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag 30,00 €

-Sperrgut-Express-Service 2
(§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung)
Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag 60,00 €

-Heraustrage-Service
(§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung)
je angefangene halbe Stunde 50,00 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die die Abfälle anliefert.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der

WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1 Satz 7 müssen alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Art und Menge der angelieferten Abfälle) un- aufgefordert dem Personal auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR mitteilen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten nachweislich und ununterbrochen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten tatsächlich nicht genutzt (Leerstand), so kann die Grundgebühr nach Ablauf von 6 Monaten für die weitere Dauer des Leerstandes auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen hin entfallen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden

Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfall in Abfallsäcken (§ 2 Abs. 7) ist bei dem Empfang der Abfallsäcke zu entrichten. Bei Abgabe der Abfallsäcke durch den Einzelhandel (§ 14 Abs. 12 Abfallentsorgungssatzung) kann sich die Gebühr um den Verkaufszuschlag des Einzelhandels erhöhen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 10 bis 12 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf

Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(8) Für die Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gilt die ausgegebene Gebührenmarke als Gebührenbescheid. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung, die zu zahlende Gebühr wird sofort fällig. Mit Zahlung der Gebühr gilt die Anlieferung als genehmigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die

Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 08. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2010, S. 568 - 576), wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Abs. 4 entfällt.
- II. § 6 Abs. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(11) Jeder Eigentumswechsel oder ein Wechsel der Nutzungsberechtigten ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Eigentümer/in oder

Nutzungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

III. § 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Dichtheitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen durchgeführt wurde, der die in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-7-031 002 0407 – v. 31.3.2009) bestimmten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt.

Die Sachkunde wird von den „Industrie- und Handelskammern in NRW“, den „Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags“ und der „Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen“ – die hierüber selbstständige Listen führen – festgestellt. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

Die Dichtheitsprüfung wird weiterhin nur anerkannt, wenn die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung im Interesse der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- notwendige Angaben zum geprüften Grundstück (Anschrift und Gemarkung, Flur, Flurstück),
- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- das Prüfdatum,
- Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
- Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser,

- Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
- Angaben zum Sachkundigen und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat und Bestätigung, dass er gemäß § 61 a LWG NRW zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger ist,
- die Wasserverlustmengen bzw. der Druckverlust innerhalb des Prüfzeitraums, wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen,
- die Haltungsgrafiken/Haltungsberichte der TV-Untersuchung,
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung.

Bei Kamerauntersuchung ist der verwendete Datenträger (bspw. CD, DVD) oder eine Kopie davon auf Verlangen an die WBD-AÖR auszuhändigen.

Für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung wird die vom Ministerium für Klimaschutz, Umweltschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Musterdichtheitsbescheinigung („Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61 a LWG NRW“) von der WBD-AÖR zur Verfügung gestellt.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm/ihr beauftragte Sachkundige die Durchführung der Dichtheitsprüfung schriftlich, per Email (dichtheitspruefung@wb-duisburg.de) oder per Fax spätestens 3 Tage vor Durchführung bei der WBD-AÖR anzeigt.

IV. § 6 a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen DIN-Normen sowie den Mindestanforderungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR durchzuführen. Dabei ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser vorzunehmen. Abweichend hiervon kann eine Dichtheitsprüfung mittels

einer optischen Inspektion vorgenommen werden, wenn es sich um eine Erstprüfung bereits bestehender, nicht neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen handelt und der Sachkundige vor Ort entscheidet, dass eine optische Inspektion ausreichend ist. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nach einer teilweisen Reparatur einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückes, das sich nicht in einer Wasserschutzzone befindet, vorgenommen wird.

Nach partiellen Reparaturen innerhalb von Wasserschutzzonen sowie nach Renovation, Erneuerung oder Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

V. § 6 a Abs. 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(9) Hat die Dichtheitsprüfung einen Schaden aufgezeigt, so erfolgt die Beurteilung des Schadens nach dem „Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Vollzugserlasses des MKUNLV vom 17.06.2011 Az. IV-7 031 002 0407.

Vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörde, gelten für die Sanierung von schadhafte n Grundstücksentwässerungsanlagen in Anlehnung an den Bildreferenzkatalog vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und an die E DIN 1986-30 grundsätzlich folgende Fristen:

- a) Außerhalb von Wasserschutzzonen:
 - Bei Schäden der Schadensklasse A ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Diese Sanierung ist innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
 - Bei Schäden der Schadensklasse B ist die Sanierung innerhalb von 5 Jahren

nach Feststellung der Schäden abzuschließen.

- Bei Schäden der Schadensklasse C ist die Sanierung innerhalb von 10 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.

b) Innerhalb von Wasserschutzzonen:

- Bei Schäden der Schadensklasse A ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Diese Sanierung ist innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse B ist die Sanierung innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse C ist die Sanierung innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.

VI. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 11 einen Wechsel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht unverzüglich anzeigt.

- b) entgegen den Bestimmungen des § 6
- ohne Zustimmung der WBD-AöR eine private Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und betreibt,
 - seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser auffängt, ohne dies der WBD-AöR angezeigt zu haben,
 - ohne die erforderliche vorherige Abnahme Abwasser einleitet,
 - Anordnungen von Beauftragten der WBD-AöR nicht befolgt oder
 - die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 die WBD-AöR nicht vom Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes unterrichtet,

d) entgegen § 6 a Abs. 1 Abwasserleitungen bei deren Errichtung oder Änderung unmittelbar bzw. bestehende unveränderte Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 nicht auf Dichtheit prüfen lässt,

e) entgegen § 6 a Abs. 2 bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten nicht bis zum 31.12.2010 auf Dichtheit prüfen lässt,

f) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Abs. 9 die Fristen für eine Sanierung von schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einhält,

g) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 sich ohne Zustimmung der WBD-AöR Zutritt zu den öffentlichen Abwasseranlagen verschafft oder an diesen arbeitet,

h) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 - 7 die rückstaufreie Einleitung nicht sicherstellt,

i) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand erhält,

j) entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Abwässer dem Straßenraum zu-leitet,

k) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle durchführt, ohne dass die WBD-AöR dies ausnahmsweise zugelassen hat,

l) entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den dafür bestimmten Kanälen zuführt,

m) entgegen § 14 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,

n) entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 einen Fehlanschluss nicht unverzüglich beseitigt,

o) entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 private Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht mehr erforderlich sind, nicht außer Betrieb setzt und das Abwasser nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

p) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 - 4 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,

q) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 6 die dort genannten Einleitungen der WBD-AöR nicht unverzüglich anzeigt,

r) entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserqualität oder zur Regulierung der Einleitungsmenge errichtet, betreibt und unterhält,

s) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 keine Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten Abwassers gibt und Änderungen nicht meldet,

t) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 auf Verlangen der WBD-AöR keine Probenahmeschächte, Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut,

u) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 5 eine Überprüfung des Abwassers oder der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlage nicht duldet oder nicht ermöglicht,

v) entgegen den Bestimmungen des § 19 trotz Aufforderung keine/n Betriebsbeauftragte/n benennt oder diese/r seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt,

w) entgegen den Bestimmungen des § 22 Stoffe einleitet, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

x) entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 die Entsorgung seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich durch die WBD-AöR zulässt,

y) entgegen den Bestimmungen in § 24 Abs. 1 - 4 Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben baut, betreibt oder unterhält oder entgegen § 24 Abs. 5 einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

z) entgegen § 25 Abs. 1 - 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 25 Abs. 4 und 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht zugänglich macht, die Zufahrt nicht gewährleistet oder die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß wieder in Betrieb nimmt.

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

VII. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.

Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
1) Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-5	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
2) Organische Verbindungen			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16-2	Juni 1984
3) Metalle und Metalloide			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969	November 1996
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
g) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23-2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483	Juli 2007
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwassereinleitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
c) Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13-1	April 2011
d) Cyanid (CN) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13-2	April 2011
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
f) Sulfid (S) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 407 - 408);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen vom 08. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2010, S. 576 – 580), wird wie folgt geändert:

I. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Sofern der für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Frischwasserverbrauch nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum

erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraums monatliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten für folgende Veranlagungszeiträume fort, sofern kein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

(5) Die Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig.

Sofern

- 1. der/die Gebührenpflichtige von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen wird und/oder,
- 2. der/die Gebührenpflichtige seine/ihre Wassermenge nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Duisburg AG bezieht und/oder,
- 3. die Differenz zwischen dem jährlichen Wasserbezug und der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge mehr als 30 % oder 2500 cbm beträgt und/oder,

4. der/die Gebührenpflichtige Abwasser direkt in die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes einleitet, ohne selbst von diesem zu Verbandslasten herangezogen zu werden,

werden die Vorauszahlungen erst einen Monat nach Zugang des Bescheides, frühestens aber zum 01.07 des laufenden Jahres fällig.

(6) Die Niederschlagswassergebühr wird mit einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1.7. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres zu beantragen.

II. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Entsorgung, Wartung, Überprüfung und die Sanierung der Kleinkläranlagen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	117
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65
Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Bei Fortschreibung der Flurstücke gelten die Nachfolgerflurstücke entsprechend. Für die Wartungen und Überprüfungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 8. Oktober 2010 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29. Oktober 2010, S. 407 - 408);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 7. Juli 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 29. Juli 2011, S. 247, berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 15. August 2011, S. 267 - 268), wird wie folgt geändert:

I.
§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle selbstständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, des Weiteren

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) und
- Grünstreifen und Bepflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg.

II.
§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in Reinigungsstufe A den Anlieger(n)/innen, sofern sich aus dem Winterdienstverzeichnis nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt.

III.
§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, so ist für den Zu- und Abgang der Busbenutzer ein entsprechender Übergang über den Radweg zu schaffen.

IV.
§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- die Längen der den jeweiligen gereinigten Straßen bzw. der jeweiligen gereinigten Straße zugewandten Grundstücksseiten (Berechnungsmeter) und,
- die Reinigungsstufe und Winterdienststufe der Straße.

V.
§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,00 €
C	5,68 €
D	6,04 €
E	9,60 €
F	17,92 €
F1	9,00 €
G	25,40 €

G1	12,00 €
H	3,56 €
I	8,92 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,84 €
2	0,92 €
3	0,28 €

VI.
§ 11 Satz 2 wird neu eingefügt:

Ein Wechsel des/der Gebührenpflichtigen ist der WBD-AÖR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

VII.
§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,
- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehricht und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung entfernt,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen oder Fahrbahnen schafft,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Aufbaumitteln bestreut,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 6 auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchte Streumittel nicht unverzüglich nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte beseitigt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 dem/der Beauftragten der WBD-AÖR nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der/die Beauftragte der WBD-AÖR das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,

- entgegen der Bestimmung des § 11 einen Wechsel des/der Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.

VIII.
Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßenschlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs-klasse
Stadtbezirk – Walsum - 91		
8296	Lukasstr.	B
8203	Am Gerrikshof außer nördliche Stichwege	B
8203	Am Gerrikshof nördliche Stichwege	A
8621	Dr.-Hans-Böckler-Str. von Schillerstr. bis Ende außer nördliche Stichwege und Stichstr. zur Jupiterstr.	D
8621	Dr.-Hans-Böckler-Str. nördliche Stichwege außer Stichweg zwischen Nr. 67 u. 81a und Stichstr. zur Jupiterstr.	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
2927	Bochumer Weg	A
1866	Kaiser-Friedrich-Str. von Holtener Str./Adamstr. bis Ende außer Sackgasse zu Nr. 379, 387 u. 393a	D
1866	Kaiser-Friedrich-Str. Sackgasse zu Nr. 379, 387 u. 393a	A
2454	Siemensstr.	entfällt
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
1587	Gerrickstr. außer Sackgasse zu Nr. 41a - 43a	E
1699	Heckershof	B
1777	Hubertusstr.	B
2150	Nattenbergshof	B
2194	Obermeidericher Str. außer Stichweg zwischen Nr. 135 u. 137	E
2506	Stöckenstr. von Anfang bis Wendehammer	A
2506	Stöckenstr. von Wendehammer bis Ende	B
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
5019	Baumstr.	B
9024	Elisenstr. außer Stichweg neben Nr. 37	B
5071	Hanielstr. -HO-	B
5081	Hunsrückweg Abzweigung zu Nr. 2 - 10	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
5098	Kirchstr. von Anfang bis Fichtenstr. einschließlich Sackgasse zu Nr. 28d bis 30c	B
5098	Kirchstr. von Fichtenstr. bis Ende außer Sackgasse zu Nr. 122 - 138	D
5098	Kirchstr. Sackgasse zu Nr. 122 - 138	B
5187	Odenwaldstr. außer Stichweg zu Nr. 2 - 8	B
5187	Odenwaldstr. Stichweg zu Nr. 2 - 8	A
Stadtbezirk – Mitte - 95		
1701	Hedwigstr. von Anfang bis Nr. 32 außer Sackgasse zu Nr. 35	E
1701	Hedwigstr. Sackgasse zu Nr. 35	A
1701	Hedwigstr. von Nr. 34 bis Ende	A
1702	Heerstr. von Anfang bis Friedenstr.	F
1702	Heerstr. von Friedenstr. bis Musfeldstr.	G
1702	Heerstr. von Musfeldstr. bis Ende außer Sackgasse zu Nr. 306 - 339	F
1702	Heerstr. Sackgasse zu Nr. 306 - 339	E
1941	Königgrätzer Str. außer Abzweigung zu Nr. 59 - 79	E
1941	Königgrätzer Str. Abzweigung zu Nr. 59 - 79	B
2427	Schultestr.	B
2500	Sternstr. von Anfang bis Lintorfer Str.	B
2500	Sternstr. von Wedauer Str. bis Ende einschließlich Abzweigung bis Wendehammer	B
2500	Sternstr. von Wendehammer bis Nr. 126	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Rheinhausen – 96		
6714	Osloer Str.	D
6018	Volkram-Anton-Scharf-Weg	A
6091	Auf dem Pickert außer Stichstraßen	B
6091	Auf dem Pickert Stichstr. zu Nr. 1, 1a, 2 u. 6	A
7154	Bogenstr. -RK-	A
7031	Düsseldorfer Str. außer Nebenfahrbahn vor Nr. 10 - 28a	D
7031	Düsseldorfer Str. Nebenfahrbahn vor Nr. 10 - 28a	A
6532	Julius-Leber-Str. von Geschwister-Schöll-Str. bis Ende	A
6608	Lessingstr. außer Stichwege	D
6608	Lessingstr. Stichwege	A
6730	Paschacker von Anfang bis Lutherstr.	A
6730	Paschacker von Lutherstr. bis Ende	B
7950	Wagnerstr. außer Verbindungsweg zu An den Siffen und Stichweg zu Nr. 6	B
6981	Winkelhauser Str. Stichwege	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Süd - 97		
1079	Am Grünen Hang von Goslarer Str. bis Am Finkenacker einschließlich Verbindungswege	A
1079	Am Grünen Hang von Am Finkenacker bis Ende außer Verbindungswege	B
1079	Am Grünen Hang Verbindungswege von Am Finkenacker bis Ende	A
1120	Am Rahmer Bach außer Abzweigungen zu Nr. 4 und zu Nr. 26 - 32	B
1120	Am Rahmer Bach Abzweigungen zu Nr. 4 und zu Nr. 26 - 32	A
1179	Angermunder Str. von Anfang bis zur Brücke der B 288 außer Verbindung zu An der Huf	D
1179	Angermunder Str. Verbindung zu An der Huf	B
1266	Bissingheimer Str. von Wedauer Brücke bis Vor dem Tore außer Nebenfahrbahn	B
1266	Bissingheimer Str. Nebenfahrbahn	A
1353	Clausthaler Str. außer Stichwege	B
1353	Clausthaler Str. Stichwege zu den geraden Hausnummern	A
1421	Düsseldorfer Landstr. von Forststr. bis Sittardsberger Allee außer Stichstraßen neben Nr. 161 u. 162	F
1690	Harzburger Str. außer Verbindungswege	B
1690	Harzburger Str. Verbindungswege	A
2889	Im Huckinger Kamp von Anfang bis Im Alten Bruch	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
2138	Mündelheimer Str. von Kaiserswerther Str. bis Ende außer Stichweg neben Nr. 181	E
2138	Mündelheimer Str. Stichweg neben Nr. 181	A
2185	Nordhäuser Str. außer Stichwege	B
2185	Nordhäuser Str. Stichwege vor Nr. 20 - 24 und zwischen Nr. 8 u. 14	A
2369	Sandmüllersweg außer Verbindungsweg zu Am Finkenacker und Stichwege	B
2369	Sandmüllersweg Stichwege von Am Grünen Hang bis Blankenburger Str.	A
2369	Sandmüllersweg Verbindungsweg zu Am Finkenacker	A
2459	Sittardsberger Allee von Anfang bis Lindenstr.	E
2459	Sittardsberger Allee von Lindenstr. bis Ende	D
2759	Zur Dieplade außer Verbindungswege	B
2759	Zur Dieplade Verbindungswege außer zwischen Nr. 12 u. 22	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

Stadtbezirk – Walsum - 91

8621	Dr.-Hans-Böckler-Str. außer nördliche Stichwege und Stichstr. zur Jupiterstr.	1
8622	Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. außer Stichstraßen und Nebenfahrbahn von Am Driesenbusch bis Bollwerksweg	1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
1848	Jägerstr. von Anfang bis Buschstr.	1
1866	Kaiser-Friedrich-Str. außer Sackgasse zu Nr. 379, 387 u. 393a	1
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
1023	Albrechtstr. von Anfang bis Gartroper Str.	1
1565	Gartroper Str. von Anfang bis Albrechtstr.	1
2173	Niebuhrstr. von Anfang bis Albrechtstr.	1
2173	Niebuhrstr. von Albrechtstr. bis Ende	2
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
5019	Baumstr. von Moerser Str. bis einschließlich Abzweigung zu Nr. 20	1
5019	Baumstr. von Abzweigung bis Nr. 26	2
9024	Elisenstr. außer Stichweg neben Nr. 37	2
5106	Lauerstr. außer Ortsfahrbahn und Stichwege	1
9074	Schulstr. -HB-	1
Stadtbezirk – Mitte - 95		
1324	Buchholzstr.	2
1941	Königgrätzer Str. außer Abzweigung zu Nr. 59 - 79	2

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk – Rheinhausen – 96		
6714	Osloer Str.	1
6044	Am Stellwerk	1
6199	Dahlingstr. außer Sackgassen und Abzweigung zu Nr. 5 - 13	1
7031	Düsseldorfer Str. außer Nebenfahrbahn vor Nr. 10 - 28a	1
6608	Lessingstr. außer Stichwege	1
Stadtbezirk – Süd - 97		
1099	Am Klapptor von Am Lindentor bis Breitenkamp	1
1005	Ackerstr. bis einschließlich Nr. 7 außer Abzweigung zu Nr. 5	1
1079	Am Grünen Hang von Am Ungelsheimer Graben bis Osteroder Str.	1
1086	Am Heidberg von Anfang bis Lauterberger Str.	1
1166	An der Huf	2
1179	Angermunder Str. außer Verbindung zu An der Huf und Sackgasse zu Nr. 290 - 302	1
1179	Angermunder Str. Verbindung zu An der Huf	2
1266	Bissingheimer Str. von Wedauer Brücke bis Vor dem Tore außer Nebenfahrbahn	1
2282	Raiffeisenstr. von Im Ährenfeld bis Ende außer Verbindungswege zur Düsseldorfer Landstr. und zu Nr. 187 - 199	2

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

Bekanntmachung der 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD – AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 14. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der WBD–AÖR hat in seiner Sitzung am 15. November 2011 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 08.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, Seite 407 - 408).

**Artikel 1
Entgelttatbestände**

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 08. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, Seite 520 - 521) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

1. Im **Abschnitt „Personaleinsätze (pro Stunde**)”** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	30,10	35,82
Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	37,20	44,27
Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	53,00	63,07
Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	63,80	75,92

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)”** entfällt die Tarifstelle „Windenwagen“ ersatzlos.

3. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)”** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Wasserwagen	49,30	58,67
Kehrmaschine	38,60	45,93
Klein- und Kleinstkehrmaschine	38,60	45,93
LKW bis 3,5 t Nutzlast	19,70	23,44
LKW über 3,5 t Nutzlast	42,30	50,34
LKW-Anhänger	9,00	10,71
Streiffahrzeug	45,00	53,55
Radlader	16,60	19,75
Saugewagen	33,80	40,22
Kanalfernauge	27,50	32,73
Probenahmefahrzeug	25,30	30,11
Transporter/Kontrollfahrzeug	16,90	20,11
automatisches Probenahmegerät	2,30	2,74
Be- und Entlüftungsgerät	2,30	2,74
DIA-Pumpen	19,70	23,44
Dampfstrahlgerät	7,40	8,81
Tauchpumpe	19,00	22,61
Notstromgerät	8,40	10,00
Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier)	48,50	57,72
Sperrgutfahrzeug	48,50	57,72
Niederflurwagen	48,50	57,72
Schredder	70,90	84,37

Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	30,90	36,77
Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	34,70	41,29
Laubsauger	62,10	73,90
Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	15,90	18,92
Sinkkastenfahrzeug (trocken, manuell)	15,90	18,92
Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	61,80	73,54
Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	49,80	59,26
Kombinationsfahrzeug klein	20,80	24,75
Hubsteiger (22 m)	42,20	50,22
Servicemobil (HD-Kleingerät + Hausanschlusskamera)	36,10	42,96
Schadstoffmobil	20,00	23,80

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

4. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** entfällt folgende Tarifstelle:

Bearbeitung von Kanalbestandsauskünften	25,00 Euro
Bearbeitungs- und Materialkosten	(pro zur Verfügung gestellten Lageplan)

5. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	25,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte in Papierform	30,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	35,00 Euro
	(pro zur Verfügung gestelltem Lageplan)
Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	50,00 – 200,00 Euro
Prüfung von Entwässerungsgesuchen	125,00 – 500,00 Euro
Grundwasserauskünfte	60,00 – 250,00 Euro
Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	15,00 Euro
Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	45,00 Euro (im Jahr)
Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	15,00 Euro (1 Tag / 1 Wochenende)

- * Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.
- ** Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

Bekanntmachung der Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen vom 1. Dezember 2011

Der Rat der Stadt Duisburg als zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbilder-eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2010 (GV.NRW.S. 513), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 27.02.2009 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen durch Beschluss vom 17.10.2011 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

- § 1 Prüfungstermine
- § 2 Zulassung

**Zweiter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung**

- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 5 Nichtöffentlichkeit
- § 6 Leitung und Aufsicht
- § 7 Ausweispflicht und Belehrung
- § 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Dritter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 10 Bewertungsschlüssel
- § 11 Festlegung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 13 Prüfungszeugnis

**Vierter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**
§ 14 Wiederholungsprüfung

**Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Erster Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

(1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Zweiter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung**

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensverlauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherzustellen hat, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlungen die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

**Dritter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) 5, 6 oder 7 Punkte
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

Ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, indem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00
= sehr gut

10,50 bis 13,49
= gut

7,50 bis 10,49
= befriedigend

5,00 bis 7,49
= ausreichend

1,50 bis 4,99
= mangelhaft

0,00 bis 1,49
= ungenügend

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung (§ 14) ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV.

**Vierter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde am 20.07.2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Regeln ablegen.

Vorstehende Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 1. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr van de Sandt
Tel.-Nr.: 0203/283-7350*

Bekanntmachung der Ersten Änderung der Verordnung über das Bereithalten und den Einsatz von Taxen im Bereich der Stadt Duisburg (Taxenverordnung) vom 13.12.2011

Die Stadt Duisburg hat gemäß Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 12.12.2011 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Änderungsverordnung erlassen.

Die Verordnung beruht auf:

- § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554);
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1990 (GV. NRW. 1990 S. 247).

Artikel 1

Die Verordnung über das Bereithalten und den Einsatz von Taxen im Bereich der Stadt Duisburg (Taxenverordnung) vom 25. September 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2006 S. 391-393) wird wie folgt geändert:

1. „§ 4 Fahrdienst und Taxen-Fahrerausweis“ erhält die Bezeichnung „§ 4 Fahrdienst“.
2. In § 4 wird der Absatz 9 ersatzlos gestrichen.
3. In „§ 8 Ordnungswidrigkeiten“ wird/werden:
 - a) Ziffer 1.3. ersatzlos gestrichen.
 - b) Ziffern 1.4 bis 1.6 die Ziffern 1.3 bis 1.5.
 - c) Ziffer 2.6 ersatzlos gestrichen.
 - d) Ziffern 2.7 und 2.8 die Ziffern 2.6 und 2.7.
4. „§ 9 Übergangsvorschriften“ wird ersatzlos gestrichen.
5. „§ 10 Inkrafttreten“ wird „§ 9 Inkrafttreten“.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt 2 Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.

Vorstehende Erste Änderung der Verordnung über das Bereithalten und den Einsatz von Taxen im Bereich der Stadt Duisburg (Taxenverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilen:
Frau Slaats
Tel.-Nr.: 0203/283-4821
Herr Tomberg
Tel.-Nr.: 0203/283-4800

Bekanntmachung der Siebten Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 13.12.2011

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 12.12.2011 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg folgende Änderungsverordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. April 2011 (BGBl. I S. 554);
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1990 (GV. NRW. 1990 S. 247).

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) vom 12. März 1993

(Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11/1993, S. 49), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Taxen-Tarifverordnung vom 13. Mai 2008 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20/2008, S. 171), wird wie folgt geändert:

I. Taxen-Tarifverordnung

1. „§ 2 Grundregeln“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 entfällt
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4
2. „§ 5 Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1. wird vor „oder“ das Wort „und/“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Geldbuße „10.000 DM“ in „5.000 EUR“ geändert.
3. „§ 6 Übergangsvorschrift“ entfällt.
4. „§ 7 Inkrafttreten“ wird „§ 6 Inkrafttreten“.

II. Anlage Tarif über Beförderungsentgelte

Die anliegende Neufassung stellt die „Anlage Tarif über Beförderungsentgelte“ i. S. des § 1 in aktualisierter Form dar.

Anlage Tarif über Beförderungsentgelte

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Betrag/EUR
1.	Grundpreis incl. eines Beförderungsentgelts für jede besetzt oder im speziellen Auftrag des Bestellers gefahrene Wegstrecke bis 2.000 m und einer Wartezeit bis 180 Sek		5,50
2.	Beförderungsentgelt für jede besetzt oder im speziellen Auftrag des Bestellers gefahrene Wegstrecke nach Ablauf des Grundpreises		
2.1	Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 66,66 m	0,10 (km-Preis: 1,50)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	1,50
2.2	Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 62,50 m	0,10 (km-Preis: 1,60)
	Versagen des Fahrpreisanzeigers	je angefangener km	1,60
3.	Wartezeitentgelt		
3.1	Werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (nach Ablauf des Grundpreises)	je angefangene 24,00 Sek	0,10 (Stundenpreis: 15,00)
3.2	Werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und ges. Feiertagen (nach Ablauf des Grundpreises)	je angefangene 21,82 Sek	0,10 (Stundenpreis: 16,50)
3.3	Fahrgast veranlasst Wartezeit (ab 300 Sek Standzeit) werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	je angefangene 16,36 Sek	0,10 (Stundenpreis: 22,00)
3.4	Fahrgast veranlasst Wartezeit (ab 300 Sek Standzeit) werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	je angefangene 15,65 Sek	0,10 (Stundenpreis: 23,00)
4.	Zuschläge		
4.1	Gepäck über 25 kg	je Fahrt	0,30
4.2	Mitnahme von lebenden Tieren (ausgenommen Blindenhunde)	je Fahrt	0,10
4.3	Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen (Großtaxe)	je Fahrt	5,10
4.4	Abbestellung	je nicht angetretene Fahrt	5,50

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt 2 Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.

Vorstehende Siebte Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Duisburg zugelassenen Taxen (Taxen-Tarifverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilen:
Frau Slaats
Tel.-Nr.: 0203/283-4821
Herr Tomberg
Tel.-Nr.: 0203/283-4800

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift für einen Bereich nördlich der Welkerstraße, zwischen Düsseldorf Straße, Bundesautobahn A 59, südlich der Brockhoffstraße und Pilgrimstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1093 –Dellviertel– Welkerstift in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 5.47 -Mitte-“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich nördlich der Welkerstraße, zwischen Düsseldorfer Straße, Bundesautobahn A 59, südlich der Brockhoffstraße und Pilgrimstraße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße für einen Bereich zwischen Grazer Straße, Sudetenstraße, Burgenlandstraße sowie den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Grazer Straße 62 und Burgenlandstraße 16

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Zimmer 2 und 3, Erfstraße 7, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1145 –Buchholz– Grazer Straße in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203/283-3386

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– für einen Bereich zwischen Asterlager Straße, Hochstraße und Bergheimer Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Zimmer 2 und 3, Erftstraße 7, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplans kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 990 –Hochemmerich– in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 557 1. Änderung –Großenbaum– für einen Bereich westlich der Straße „Am Dickelsbach“, nördlich Walderbenweg, Ligusterstraße, östlicher Grundstücksgrenze des Baublocks „Weißdornstraße 22-32“ und südlicher Grundstücksgrenze des Baublocks „Am Dickelsbach 41-51“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 557 1. Änderung –Großenbaum– als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 557 1. Änderung –Großenbaum– wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 557 1. Änderung –Großenbaum– mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:
 - 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
 - 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 557 1. Änderung –Großenbaum– in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:

Frau Mai

Tel.-Nr.: 0203/283-7477

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ für einen Bereich zwischen Atroper Straße, Kreuzstraße, Erzstraße, Eisenstraße, Otto-Lenz-Straße, Schulstraße, Krefelder Straße, Bertholdstraße, Siegfriedstraße, Günterstraße und Eduardstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:
 - 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit

etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ für den südlichen Bereich des Firmengeländes der Didier-Werke, östlich der Kleingartenanlage und nordwestlich der Düsseldorfer Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1130 –Wanheimerort– „Didier-Werke“ in Kraft.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltsplans 2012 mit seinen Anlagen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), zur Einsichtnahme in der Zeit vom **31. Januar 2012 bis 23. März 2012** in der Stadtkämmerei – Duisburg-Mitte, Alter Markt 23, Zimmer 210 – aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg (www.duisburg.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 31.01.2012 - die somit am 13.02.2012, 24.00 Uhr, endet - erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Alter Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert werden.

Duisburg, den 14. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Wesenberg
Tel.-Nr.: 0203/283-4343

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Satzung der Stadt Duisburg über die Festlegung eines Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Wallquartier e.V. Duisburg und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst (DS Nr. 11-1761):

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Antrags der Immobilien- und Standortgemeinschaft Wallquartier das Satzungsverfahren über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft Wallquartier und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) durchzuführen.“

Vor Erlass der Satzung sind sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise zu beteiligen (§ 3 Abs. 4 ISGG NRW).

Ziel und Zweck der Satzung:

Das Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) wurde vom Landtag NRW mit Datum vom 10. Juni 2008 in Kraft gesetzt. Auf Antrag einer privaten Initiative kann die Stadt durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine ISG in privater Verantwortung und in Ergänzung zu den Aufgaben der Stadt Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung von Bereichen der Innenstadt oder der Stadtteilzentren durchgeführt werden. Grundlage für die Maßnahmen ist ein mit den städtebaulichen Zielen der Stadt abgestimmtes Konzept. Auf Basis der Satzung kann die Stadt zur Finanzierung dieser Maßnahmen von allen Eigentümern des Gebiets eine Abgabe erheben. Das Aufkommen der Abgabe steht der ISG zu. Die Mittel sind von der ISG für die geplanten Maßnahmen zu verwenden.

Der Entwurf der Satzung liegt mitsamt Anlagen auf die Dauer eines Monats in

der Zeit **vom 09.01.2012 bis 10.02.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Satzungsentwurfs im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 und 406 erteilt werden.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1139 –Marxloh– „Warbruckstraße“ für einen Bereich nordwestlich der Warbruckstraße bis zur ausgebauten Grünanlage (zwischen Prinz-Eugen-Straße und Weseler Straße), südlich der ehemaligen Lohbergbahn gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

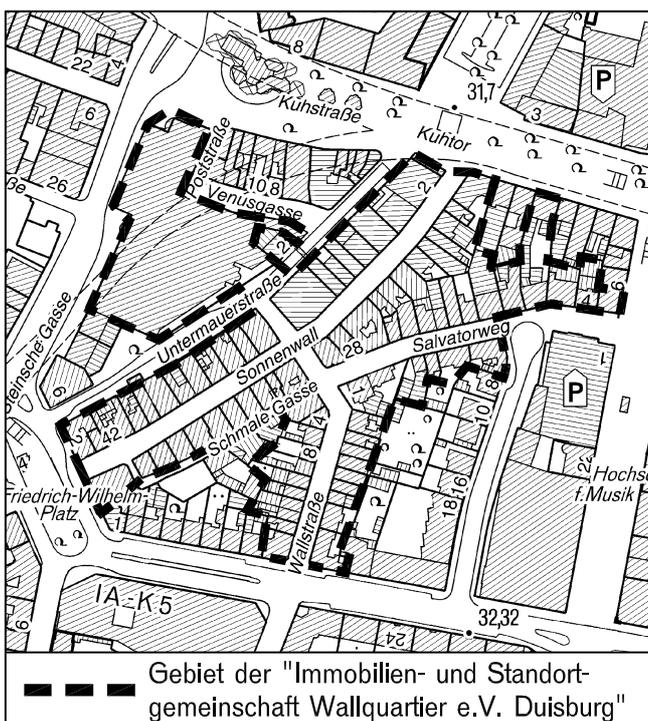
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1139 –Marxloh– „Warbruckstraße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung eines qualifizierten räumlichen und nutzungsmäßigen Umfeldes der Moschee.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1139 –Marxloh– „Warbruckstraße“ für einen Bereich nordwestlich der Warbruckstraße bis zur ausgebauten Grünanlage (zwischen Prinz-Eugen-Straße und Weseler Straße), südlich der ehemaligen Lohbergbahn liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10. Januar 2012 bis zum 10. Februar 2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1139 –Marxloh– „Warbruckstraße“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

*Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627*

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
- Amt für Umwelt und Grün

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnische Untersuchung

Der Bebauungsplan Nr. 1139 –Marxloh– „Warbruckstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter „Aktuelles“ oder im Menüpunkt „Plänen“ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

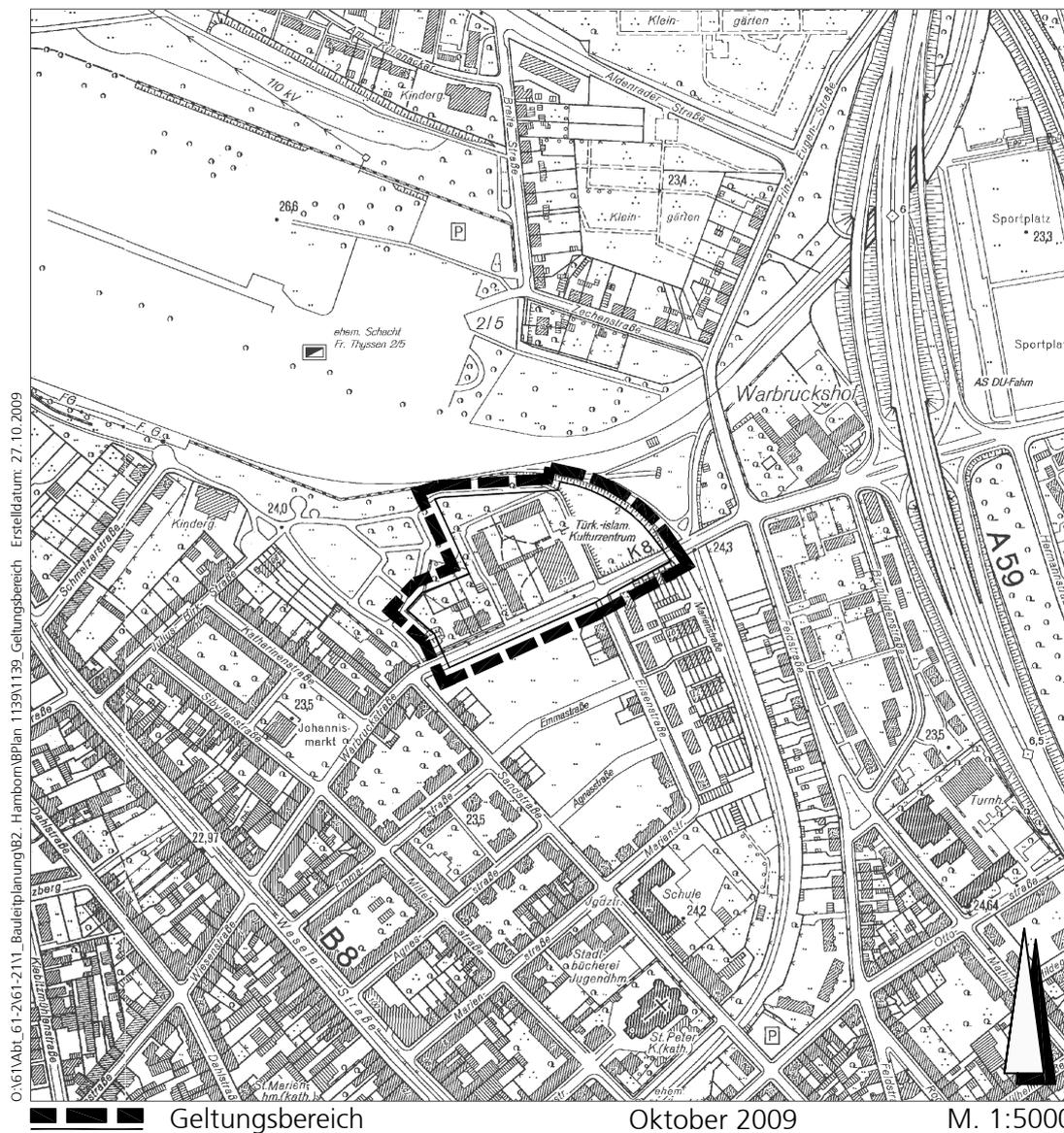
Duisburg, den 19. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1139 - Marxloh - Warbruckstraße

für einen Bereich nordwestlich der Warbruckstraße bis zur ausgebauten
Grünanlage (zwischen Prinz-Eugen-Straße und Weseler Straße),
südlich der ehemaligen Lohbergbahn



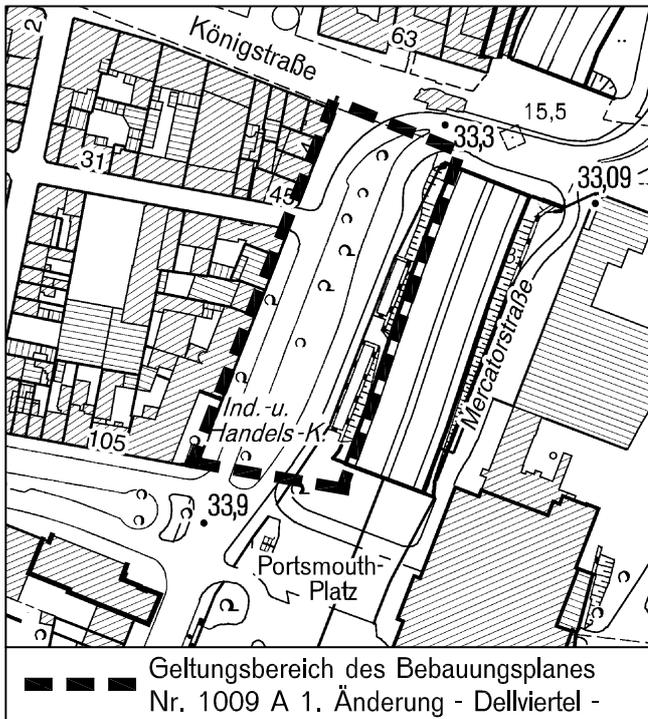
O:\61\Abt. 61-2\61-2111_Bauleitplanung\B2_Hamborn\BPlan_1139\1139_Geltungsbereich_Erstelldatum: 27.10.2009

■ ■ ■ Geltungsbereich

Oktober 2009

M. 1:5000

· Amt für Stadtentwicklung und
· Projektmanagement 61-22



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am **19.01.2012** um **18:00 Uhr** im **Rathaus, Zimmer 100, Burgplatz 19, 47051 Duisburg** wird der nächstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 1009 A 1. Änderung –Dellviertel–

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:

die planungsrechtliche Sicherung eines mehrgeschossigen Büro- und Geschäftsgebäudes im Bereich der Mercatorstraße unter Berücksichtigung aktualisierter Zielvorstellungen.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 12.01.2012 bis 18.01.2012 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 08. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1178 –Hochfeld– „Wanheimer Straße“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Bachstraße, Heerstraße, Gitschiner Straße, Gravelottestraße, St.-Johann-Straße, Moritzstraße, Wörthstraße, Teilstraße und Brückenstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a i.V. mit § 30 Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1178 –Hochfeld– „Wanheimer Straße“ durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 1178 –Hochfeld– „Wanheimer Straße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Alleestraße“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Alleestraße, der Rote Straße und Gottliebstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 2a i.V. mit § 30 Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Alleestraße“ durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Alleestraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhausenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“** durchgeführt.

Hinweis

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich östlich der Neudorfer Straße zwischen Klöcknerstraße und Tulpenstraße sowie dem südlichen Bereich des Bahnhofsausganges an der Otto-Keller-Straße und Kammerstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1183 –Neudorf-Nord– „Neudorfer Straße“** durchgeführt.

Hinweis

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23. November 2011 im Einverständnis mit der Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den sonstige Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 95 (U 101/8) vor Aufstellung des

Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde der Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 30. November 2011 unanfechtbar.

Duisburg, den 8. Dezember 2011

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Hälker
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23. November 2011 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 45 Flurstück 355 und Gemarkung Beeck Flur 28 Flurstück 65 und Gemarkung Beeck Flur 34 Flurstücke 374, 375 (U 100/15-3) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 8. Dezember 2011 unanfechtbar.

Duisburg, den 9. Dezember 2011

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Hälker
Tel.-Nr.: 0203/283-4480

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Aynur Binici, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 108, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82361, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Aynur Binici, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 108, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82360, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Aynur Binici, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 108, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82359, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Aynur Binici, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 108, 47166 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 82358, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2011 ff. vom 16.12.2011 für das Objekt Maxstr. 5

Steuerpflichtige:
Plümper, Thomas und Angelika
Buchungsstelle: 430-0-987-7
Bisherige Anschrift: Keplerstr. 115, 45147 Essen

Hiermit werden die vorstehend bezeichneten Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt:
Frau Kaehler
Tel.-Nr.: 0203/283-2377

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209005895 (alt 109005892) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200021993 (alt 100021930) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203098607 (alt 103098604) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3253009538 (alt 153009535) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3227133455 (alt 127133452) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200021388, 3201657693, 3201657701, 3238041010 (alt 138041017), 3238046332 (alt 138046339) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. Dezember 2011

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Preisänderung für Fernwärme zum 1. Januar 2012.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderungen der preisbeeinflussenden Faktoren – Kohle, leichtes Heizöl und Investitionsgüterindex – ist eine Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Januar 2012 notwendig. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 3,7%.

Ihre ab dem 01.01.2012 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Abrechnungsgrundlage		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	8,93 EUR/MJ/h	10,63 EUR/MJ/h	32,15 EUR/kW	38,26 EUR/kW
2. Arbeitspreis Preisregelung GI				
die ersten 600 GJ/Abrechnungsjahr	14,78 EUR/GJ	17,59 EUR/GJ	5,321 Ct/kWh	6,332 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	13,66 EUR/GJ	16,26 EUR/GJ	4,918 Ct/kWh	5,852 Ct/kWh
Arbeitspreis Preisregelung GII				
die ersten 1.800 GJ/Abrechnungsjahr	14,78 EUR/GJ	17,59 EUR/GJ	5,321 Ct/kWh	6,332 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ/Abrechnungsjahr	12,51 EUR/GJ	14,89 EUR/GJ	4,504 Ct/kWh	5,360 Ct/kWh
alle weiteren GJ/Abrechnungsjahr	11,39 EUR/GJ	13,55 EUR/GJ	4,100 Ct/kWh	4,879 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	5,39 EUR/m ³	6,41 EUR/m ³		

Ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19%.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu 45% über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der neuen Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2011 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der **Servicenummer 02 03 / 39 39 39** (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 31.12.2011



PartnerFernwärme



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Ausschreibung

Die Innenstadt Duisburg Entwicklungsgesellschaft mbH schreibt öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2011-0455

Tiefbauarbeiten und landschaftsgärtnerische Arbeiten auf dem Bahnhofsvorplatz in Duisburg-Mitte;

Ausbauarbeiten der Pflanzflächen, ca. 20.000 qm Asphaltbeschichtung, Fugenausbildung der Brückenbauwerksfugen, Wasserkreislauf (Bewässerungssystem),
Sicherheitsleistung: 5 % der Bruttoauftragssumme

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Jacobi, Tel.: 0203/3055-122

Bauzeit: 01.03.2012 – 30.11.2012

Baubeginn: 01.03.2012

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und**

Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.01.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **19,00 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 26.01.2012, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu der Öffentlichen Ausschreibung der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, Blumenstraße 3, 47057 Duisburg, Telefon: 0203/93684-0 gekauft werden.